

**Preußen,**  
seine Verfassung, seine Verwaltung,  
sein  
Verhältniß zu Deutschland.

---

von  
**Bülow-Cummerow.**

---

**Zweiter Theil.**  
Zweite unveränderte Auflage.

---

**Berlin 1843.**  
Verlag von Weitz und Comp.



# Inhalts-Verzeichniß.

---

Einleitung . . . . .	Seite V
----------------------	------------

## Erste Abtheilung.

Preußen und seine Verfassung . . . . .	1
--	---

## Zweite Abtheilung.

Ueber die Verwaltung . . . . .	101
Ueber den Bau eines Netzes von Eisenbahnen in Preußen	124
Salzsteuer . . . . .	175
Ueber die Grundsteuer in Preußen . . . . .	188

## Dritte Abtheilung.

Deutschland . . . . .	205
1) Die Bestimmungen, welche vom Bunde in Hinsicht der landständischen Verfassung ausgegangen sind, inwiefern dieser Folge gegeben ist, und was geschehen müsse, um in dieser Beziehung eine Einheit des Principis zu erhalten	258
2) Die kirchlichen Angelegenheiten . . . . .	272
3) Die Rechts-Verhältnisse . . . . .	284
4) Die Gleichförmigkeit der Gesetzgebung in Bezug auf die Presse. . . . .	291
5) Die Beförderung der materiellen Interessen . . . . .	304
6) Die militairische Organisation, welche alle diese Güter ge- gen äußere Feinde in Schutz zu nehmen im Stande sein wird . . . . .	325

---



## E i n l e i t u n g.

---

In dem Vorwort der dritten Auflage des ersten Theils haben wir die Absicht ausgesprochen, uns im zweiten Theil auf eine Erwiderung der mancherlei Ansichten möglichst einzulassen, die unser Werk hervorgerufen hat.

Es sind seit jener Zeit von so vielen Seiten her und über so verschiedene Gegenstände größere und kleinere Schriften, größere und kürzere Recensionen, längere und kürzere Zeitungsartikel erschienen, daß nur eine durch Dampfkraft bewegte Feder die Beantwortung übernehmen könnte, und diese besitzen wir nicht. Allein wir würden auch dem Publikum unmöglich zumuthen können, eine so lange Reihe von Antikritiken durchzulesen und werden uns in Beantwortung derselben daher kurz fassen. Der Uebersicht wegen sei es uns erlaubt, sie zu classificiren.

1) In die interessanten und mannigfachen Besprechungen der Tagesblätter und Zeitschriften, die so wesentlich dazu beitragen, ein politisches Interesse zu erwecken und die Ansichten des Publikums über gewisse Gegenstände zu berichtigen;

2) in solche, die auf kein näheres Eingehen Anspruch machen können, weil sie Behauptungen und darauf begründete Beschuldigungen enthalten, zu welchen das Buch keine Veranlassung gegeben hat, und die zum Theil die Widerlegung in

sich selbst tragen, zum Theil schon durch die Presse ihre Zus  
rechtweisung erhalten haben; \*)

3) in andere, bei welchen ein gänzlichcs Mißverständniß  
zum Grunde liegt, oder eine Principien-Verschiedenheit besteht.  
Ueber diese Classe von Gegenschriften verweisen wir den Leser  
in den wesentlichsten Punkten auf den Inhalt dieses zweiten  
Theils; hier werden wir uns in Hinsicht der Berichtigung auf  
wenige Gegenstände beschränken.

Einer der Punkte wo der Sinn unserer Worte ganz be-  
sonders mißverstanden ist, und der daher zu einer sehr lebhaf-  
ten Polemik geführt hat, betrifft das Phantom einer Hegemo-  
nie Preußens. Die Stellen des Buches, welche die Veranlas-  
sung zu so manchen Reclamationen gegeben haben, bezeichnen  
nichts mehr und nichts weniger als das wirklich bestehende  
Verhältniß Preußens zu dem übrigen Deutschland und sind  
an und für sich so unverdächtigen Inhalts, daß sie nur den  
Vorwand zum Ausbruch einer lange unterdrückten Besorgniß  
gegeben haben. Wie wenig die Veranlassung vollgültig sei,  
ist auch sehr wohl dort gefühlt, von wo sie ausging, daher  
bemühte man sich, der Person eine größere Wichtigkeit beizulegen  
als sie verdiente, ja man wollte in ihr den Repräsentanten  
eines unlautern Preußenthums und vielleicht noch mehr erkennen.

Die durch diesen Streit angeregte Frage ist für die Einigkeit  
Deutschlands eine sehr wichtige, und verdient gewiß vor allen  
andern eine tiefer eingreifende Prüfung als bisher erfolgt ist.

---

\*) Viele Federn haben sich in Bewegung gesetzt, ohne das, was sie zu  
bekämpfen suchten, gelesen und verstanden zu haben, obgleich der Druck sehr  
leserlich, das Gesagte sehr leicht verständlich war.

Unleugbar bestehen noch in Deutschland und in der Bundesverfassung selbst Verhältnisse, die, bis sie anders geordnet worden sind, den Keim zu Mißverständnissen, zu Besorgnissen, ja selbst zu Reibungen in sich tragen. Da es aber immer rathsam ist, die Hindernisse eines vollkommenen Einverständnisses zu entfernen, und um dies zu können, die Kenntniß derselben vorausgehen muß, so ist es die Pflicht des Schriftstellers, diese zu erforschen, und zur Beurtheilung des Publikums zu bringen.

In dem Abschnitt, Deutschland betreffend, wird dieser wichtige Gegenstand behandelt werden, und es ist daher hier ein weiteres Eingehen unzeitig; nur müssen wir ausdrücklich bevormorten, daß die dort ausgesprochenen Ansichten über die Verhältnisse des Bundes und der einzelnen Mächte, die ihn bilden, so wie der Verhältnisse des deutschen Volks überhaupt, nur unsere individuellen Ansichten sind, unterstützt durch Gründe, deren Würdigung wir dem Publikum überlassen. Wir erfreuen uns in jeder Beziehung einer ganz unabhängigen Stellung, stehen in Hinsicht unserer literarischen Arbeiten in keinem Verhältniß, es möge einen Namen haben, welchen es wolle. Mit Freimüthigkeit sprechen wir uns über die Mängel der eigenen Regierung aus, nicht um sie anzugreifen, sondern um zu zeigen, wie diesen abgeholfen werden könne; und wir würden auch dieses nicht thun, wenn wir nicht wünschten dem Könige und dem Vaterlande dadurch zu nützen, und wenn wir nicht überzeugt wären, daß wo so viel Gutes und Großes besteht, wie bei uns, das Rügen von Mängeln nicht ver-

kleinert; mit eben der Freimüthigkeit, die allein zur richtigen Erkenntniß führen kann, besprechen wir auch die gegenwärtigen Verhältnisse des Bundes, die der Fürsten wie der Völker Deutschlands, rein aus dem Gesichtspunkte eines unbefangenen Beobachters, der den Fortschritt und solche Reformen wünscht, welche von den Fürsten geleitet durch die Macht der Wahrheit und Oeffentlichkeit selbst ausgehen; nur in einer Beziehung fühlen wir uns abhängig, uns stets innerhalb der uns gesetzlich gegebenen Grenze zu halten. Wie empfindlich man in Deutschland selbst auf Wortlaute ist, beweiset der Tadel, den mehrere Schriftsteller und selbst so ehrenwerthe wie Herr Steinacker \*) darüber aussprechen, daß wir Preußen eine deutsche Schutzmacht nennen, die hierin etwas Kränkendes finden. Eine so leicht gereizte Empfindlichkeit deutet auf einen krankhaften Zustand, denn sonst würde den Braunschweiger, den Sachsen der Schutz des stärkeren Bruders nicht verlegen können; in den Familien hört alle Eifersucht auf.

Das deutsche Bundesheer, die Contingente von Oesterreich und Preußen mitgerechnet, zählt im Falle eines Krieges 1,396,382 Mann unter den Waffen. Wohl Niemanden wird es auch nur im Traume einfallen, mit diesen Deutschlands Grenzen gegen die Angriffe seiner westlichen und östlichen Nachbarn schützen zu wollen; Deutschland ist mithin schutzlos, wenn nicht die großen Heeresmächte Oesterreichs und Preußens diesen Schutz übernehmen.

---

\*) Die Schrift führt den Titel: „Ueber das Verhältniß Preußens zu Deutschland mit Rücksicht auf die Schrift: Bülow-Cummerow Preußen etc.“

Will Deutschland aufhören, der Schützling dieser beiden Mächte zu sein, findet es das übrige Deutschland demüthigend, sich nicht selbst vertheidigen zu können, obgleich es alle innere Mittel und ein Vorbild dazu an der Militairorganisation Preußens hat, so scheue es auch nicht die Opfer, welche die Selbstständigkeit fordert. Erwacht endlich der Stolz der deutschen Völkerschaften, so zeige er sich im Handeln aber nicht in Wortverlegungen.

Fast möchten wir Deutschland anklagen, daß ihm das Geld und eine gemüthliche Ruhe lieber sei als die Selbstständigkeit.

Ein anderer Vorwurf, welcher uns gemacht worden ist, und der sich unzählige Mal in den Tagesblättern und in den größeren und kleineren Flugchriften wiederholt hat, besteht darin, daß man uns angedichtet, wir vindicirten die politischen Rechte allein dem Grundbesig. Steinacker (S. 80) will den Beweis dafür in den Worten des ersten Theils unseres Werks S. 37 finden, wo gesagt wird: „die nicht Grundbesitzenden Glieder der Nation, so wichtig auch sonst ihre Persönlichkeit und ihr Wirken sein möge, bilden immer nur die wechselnden und geduldeten Elemente der Bevölkerung, denen zwar in Hinsicht ihrer Person und ihres Eigenthums dieselben Rechte wie den Grundbesitzern zukommen, die jedoch auf eine Theilnahme an der Landes-Vertretung keine (historischen) begründeten Ansprüche haben.“ \*)

\*) Seite 74 hat Herr Steinacker diesen Satz abgebrochen geliefert und fährt dann fort: „Diese Grundansicht soll auch in der Folge fest gehalten, und danach die Verfassung geordnet werden.“ Was, fragen wir, berechtigt

Auf diesen Satz, der sich rein auf das historische bezieht, hat man nun die Anklage begründet, wir beabsichtigten eine Repräsentation allein des Grundbesitzes, obgleich auf derselben Seite wenige Zeilen vorher, um jeder Mißdeutung vorzubeugen, gesagt worden war, daß den Grundbesitzern vorzugsweise die Befugniß zustehe, mit dem Herrscher die großen Angelegenheiten des Landes zu ordnen. „Vorzugsweise“ und „ausschließlich“ sind doch wahrlich nicht synonym. Wenn es den Schriftstellern, von welchen diese so oft wiederholten Angriffe ausgegangen sind, um Wahrheit und nicht um einen Vorwand zu thun gewesen wäre, so hätten sie sich doch sehr leicht überzeugen können, daß sie unsern Gedanken einen ganz andern Sinn unterlegten, und daß viele andere Stellen und namentlich, was S. 47 und 48 gesagt ist, dem widersprachen; dort steht wörtlich:

„Die Vertretung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens der Nation ist eine Primär-Bedingung einer guten Verfassung. Erstere erfolge zunächst durch die großen und durch die kleinen Grundbesitzer, letztere durch die Städte, und ganz besonders durch die großen, in welchen Gewerbe, Fabriken und Handel vorzüglich betrieben werden. Hiergegen wird gewöhnlich eingewendet, daß durch eine solche Repräsentation die Interessen des Handels und der Gewerbe nicht gehörig und zureichend vertreten würden. Dies ist dadurch zu beseitigen, daß man den Städten nach ihrer Wichtigkeit

ihn zu dieser Voraussetzung? Es ist zu beklagen, daß selbst so gründliche und geistreiche Schriftsteller sich einem Vorurtheil hingeben, wie dies an so vielen Stellen sichtbar wird.

„einen größeren Antheil bewilligt, als es bisher  
„der Fall war.“\*)

Da der Abschnitt über die weitere Entwicklung der Verfassung sich über den Antheil der verschiedenen Volksklassen an der Repräsentation weiter verbreitet, so entheben wir uns hier einer nähern Ausführung. Ferner beklagen wir uns darüber, daß die unbedeutendsten Gegenstände die vielfältigsten Exclamationen hervorgerufen haben, während manche von den wichtigsten nur von wenig Seiten her einer nähern Beachtung gewürdigt worden sind.\*\*\*) Besonders hat man uns darüber den Krieg erklärt, daß wir zu diplomatischen Missionen vorzugsweise Männer, die aus alten adlichen Geschlechtern und durch großen Grundbesitz mit dem Lande verwachsen sind, empfohlen haben.\*\*\*) Ferner, daß wir es nicht passend finden, daß, da den Rittergutsbesitzern bedeutende Vorrechte eingeräumt sind, diese von Personen ausgeübt werden, die den niedern Ständen angehören, und denen jede Bildung abgeht, indem sie wegen jenes Mangels unvernünftig sind, die damit verbundenen Pflichten zu erfüllen.

Wir werden uns auf keine Vertheidigung der uns dabei

---

\*) Der Dr. Wiedermann hat in dem interessanten Aufsatz „Preußens politische Entwicklung seit dem Thronwechsel“ im Augustheft der deutschen Monatschrift S. 288 unsere Worte wohl verstanden, und uns eine solche Einseitigkeit nicht zugetraut, wofür wir ihm danken.

\*\*) Siehe oben wird in den Königsberger literarischen Blättern eine Ausnahme gemacht.

\*\*\*) Als Beweis der Unrichtigkeit unserer Ansicht führt man uns auf große Staatsmänner aus Frankreich, die dem Bürgerstande angehören. Diejenigen, welche dies gethan, scheinen zu vergessen, daß wir von Preußen sprechen, und daß daher Beispiele aus dem constitutionellen Frankreich eben so wenig passen, als wenn wir uns zur Unterstützung unserer Behauptung auf Rußland berufen wollten.

gemachten Anschuldigungen einlassen, da wir in dem ersten Theile selbst uns schon gegen jede falsche Deutung ausdrücklich verwahrt haben, und das Stück „der Diplomat und der Schornsteinfeger“ welches bereits über hundert Vorstellungen erlebt hat, nur ein Vorspiel bildet. Der eigentliche Angriff ist gegen den Adel, und das, was wir über die gegenwärtige Stellung desselben in Preußen mitgetheilt haben, gerichtet. Die üble Laune, die sich bei dieser Gelegenheit von mehreren Seiten her kund gethan hat, spricht für die Nothwendigkeit einer offenen und gründlichen Erörterung des Gegenstandes.

Der Adel und das Bürgerthum sind in Deutschland seit einem Jahrtausend neben einander gewandelt, und nach unserer Ueberzeugung giebt es gegenwärtig keine Ursache mehr, sich zu beseinden, im Gegentheil allen Grund, sich zur Erhaltung des Rechts, der Freiheit und der Förderung der geistigen und materiellen Interessen wechselseitig kräftig zu unterstützen. Wir werden uns bei der Verfassung über die uns wünschenswerth scheinende künftige Stellung des Adels aussprechen, unbekümmert, ob es *pia desideria* bleiben werden oder nicht. Soll Friede und Einigkeit das Lösungswort sein, so muß auch diese Wunde vernarben.

Unter den verschiedenen Kritiken, die erschienen sind, glauben wir die schon vorhin allegirte Schrift des Herrn Steinacker in Braunschweig nicht mit Stillschweigen übergehen zu können. Der Verfasser geht in dieser auf eine gründliche Beleuchtung ein; wir sind ihm in unserem und im Namen der

Sache dankbar dafür, und glauben, daß sie auch von Andern mit Interesse gelesen sein wird.

Herr Steinacker hat uns in manchen Punkten mißverstanden, wir haben schon vorhin einige derselben bezeichnet. Er hat es übersehen, daß wir von einem andern Gesichtspunkte ausgegangen sind, als er ihn bei seiner Beurtheilung aufgefaßt hat; doch ist er in vielen Fällen so gerecht, auch den unsrigen aufzusuchen, und in manchen ist es ihm vollkommen gelungen. In den Grundprincipien zeigt er sich mit den von uns aufgestellten oft einverstanden, jedoch sucht er bei mehreren Punkten zu erweisen, daß wir in der Anwendung derselben nicht in der Consequenz geblieben wären, und beschuldigt uns der Halbheit und der Oberflächlichkeit. Wir wollen für jetzt hierüber nicht mit ihm rechten; wir glauben, daß der zweite Theil manche Mißverständnisse aufklären wird, zu welchen wir durch die Leichtigkeit, mit welcher wir im ersten über manche Punkte weggegangen Gründe hatten, selbst die Veranlassung gegeben haben.

Täuschen wir uns nicht, so geht Herr Steinacker von abstract philosophischen Ideen aus. Um eine klare Uebersicht der Dinge zu bekommen, bedarf man allerdings auch eines festen Ausgangspunktes, den man mit scharfer Analyse in seine Consequenz hinein verfolgen muß. Diese Aufgabe der Philosophie, so nothwendig sie zur Begründung eines Systems ist, bleibt, wenn sie gelöst ist, oft isolirt, bis sie durch die Anwendung auf das Leben aus dieser Isolirung heraustritt. Die Skizzen eines Raphaels, so bewunderungswürdig sie dem Kunstkenner erscheinen, werden erst durch Farben und durch den

Geist, welchen der Künstler ihnen zu geben versteht, ein lebendiges Gemälde.

Auch wir haben in unserem Werk stets den Grundgedanken angegeben, von dem wir ausgehen, uns dann aber mit der Anwendung desselben, die doch jederzeit von den bestehenden Verhältnissen bedingt ist, beschäftigt. Daß man aber in der Consequenz bleiben, und doch auf verschiedene Endpunkte bei der Anwendung kommen kann, ist ganz unstreitig, wie es im Leben gewiß ist, daß 2 mal 2 nicht immer 4 macht. Unser Gegner hat ganz besonders in einigen Punkten übersehen, daß die Aufgabe noch nicht an der Zeit ist, eine vollkommen ausgefeilte Verfassungsurkunde für den preußischen Staat zu entwerfen, die des Augenblicks vielmehr nur darin besteht, Material zu einer solchen herbeizutragen, und gewisse Vorurtheile zu bekämpfen, die dem Baue entgegenstehen, so wie gewisse Ansichten zu bevortworten, welche unter allen Verhältnissen wahr bleiben, und deren Eingang wohlthätig auf die weitere Entwicklung wirken wird. Im Widerspruch mit unserm Grundgedanken befinden wir uns nirgends, wir haben aber an vielen Stellen auf das Bestehende Rücksicht nehmen müssen, und uns bemüht, dieses trotz der Hindernisse mit jenem zu vermitteln.

Vorhin ist die Vermuthung ausgesprochen worden, Herr Steinacker gehe von abstract philosophischen Ideen aus; damit haben wir jedoch keineswegs sagen wollen, daß er bei diesen stehen geblieben sei, im Gegentheil erkennen wir an, daß ihn die Verwirklichung gewisser Ideen lebendig beschäftige. Sehr bestimmt spricht sich dies aus, wenn Herr Steinacker

sagt: „durch eine nähere ruhige Untersuchung der verschiedenen politischen Ansichten über Verfassung wurde erst klar hervorgehoben, worin die Controversen bestehen, und ob denn wirklich eine Vereinigung so fern liege, wie man es vielleicht glaube?“

Diese Frage und deren Lösung ist eine sehr wichtige, und wir danken es dem Herrn Steinacker, daß er unserm in der Vorrede zur dritten Ausgabe ausgesprochenen Wunsche entgegen gekommen ist, seine Ansichten den unsrigen entgegenzustellen und sie zu vertheidigen. Nur auf diesem Wege und nicht durch ein sich immer wiederholendes fades Geschwätz, welches so manche Tagesblätter ihren Lesern aufstischen, nicht durch bedeutungslos gewordene, stehende Phrasen und Schmähungen, welche die einzigen Kampfswaffen von Vielen zu sein scheinen, wird eine Annäherung der Ansichten herbeigeführt, und der Weg zu einer politischen Einigkeit in den Ansichten gebahnt.

Eine sehr günstige Gelegenheit bietet sich jetzt der Presse dar, sich ein wesentliches Verdienst zu erwerben. In Preußen hat der Monarch den weitem Ausbau der Verfassung begonnen, und wird (dies glauben wir dreist behaupten zu können) mit gemessenem Schritt einer weitem Entwicklung entgegen gehen; dadurch werden nun die großen politischen Fragen wieder zur Sprache kommen, die bisher geschlummert hatten. Die Aufgabe der Presse ist es nun, diese mit Ruhe und Besonnenheit zu beleuchten, die Verwirrung in den bestehenden Ansichten aufzuklären, und statt wie bisher die Gemüther aufzuregen, sie zu beruhigen, und dem deutschen Volke den Weg zu zeigen,

welchem es zu folgen hat. In Frankreich und England hat sich ein gewisser politischer Character bestimmt ausgebildet, die Meinungen haben sich gesondert und unter gewisse Fahnen gereihet; Jeder weiß dort, was er will und was der Andere bezweckt. So weit sind wir in Deutschland leider noch nicht vorgeschritten. Es würde wahrlich Vielen sehr schwer werden, wenn sie angeben sollten, zu welcher politischen Ansicht sie sich bekennen; Andere mögen eine solche zwar haben, wollen aber nicht mit der Sprache offen hervortreten. Dieser Zustand muß aufhören, wie Jeder leicht begreifen wird, wenn irgend eine tüchtige Ansicht sich ausbilden soll. Erst wenn sich in Deutschland feste vaterländische, auf eigenem Boden gewachsene politische Ansichten ausgebildet haben werden, ist die Nation zu einer allgemeinen Verfassung Deutschlands reif. Diese kann sich aber nur gestalten, wenn die Presse frei ist, und sich die verschiedenen Meinungen austauschen dürfen; daher können wir es dem geistreichen Könige, der Preußen beherrscht, nicht genug danken, daß er den Zwang entfernt hat, der bisher leider nur zu lange den freien Aufschwung der Geister hemmte.

Zwar ist es nicht zu läugnen, daß, wo eine engherzige Beschränkung bestanden hat, der Reiz der Neuheit, nachdem jene gelöst ist, oft den ausgesprochenen Gedanken einen größeren Werth beilegt, als sie verdienen, und daß dies schwache Gemüther, noch mehr aber schwache Regierungen in Unruhe versetzt; allein Gedanken, die nur dadurch Werth erhalten, weil sie gedruckt werden dürfen, sind nicht gefährlich. Eben so wenig ist es in Abrede zu stellen, daß die Tagesblätter zwar

von der größeren Freiheit Gebrauch gemacht haben, aber gleichsam nur um einen Guerillas-Krieg zu beginnen. Ein eigentlicher politischer Character fehlt allen, und es ist auch fast unmöglich, ihn schon zu haben oder zu zeigen.

Die Ursache liegt darin, daß unsere Verfassung selbst sich noch in der Entwicklung befindet, und keinen festen Anhaltspunkt giebt. Durch Zeitungs-Artikel kann überhaupt kein politisches System aufgestellt werden, so geeignet sie auch sind, es hinterher vielseitig zu beleuchten.

Wer Fehler rügt, muß sich selbst davon frei halten, daher wollen wir den Lesern die Mühe ersparen, unsere eigentliche Gesinnung zu entziffern, und ihnen unser politisches Glaubensbekenntniß unummunden vorlegen; Andere mögen diesem Beispiele folgen, wollen sie es nicht, und thut die Presse ihre Schuldigkeit, so wird dieselbe sie bald dazu zwingen.

Unsere Ueberzeugung ist es, daß für die preussische Dynastie und für das preussische Volk die heilbringendste Verfassung in der skandinavischen Monarchie liegt, wenn diese sich vollkommen principgemäß ausgebildet haben wird, und zwar möglichst auf historischer Grundlage, allein mit nothwendiger Berücksichtigung der vorgeschrittenen Zeit, des Bildungsgrades des Volks und der Verhältnisse nach außen. \*)

---

\*) Es wird oft gesagt, eine Verfassung müsse auf historischem Grunde fußen, allein diese Worte sind einer mehrfachen Auslegung fähig; wir verstehen darunter, daß man nicht von einer tabula rasa ausgehe, sondern das Zeitgemäße dem Geschichtlichen anknüpfe, keineswegs aber zu dem Historischen zurückkehre. Die Völker wie die Menschen durchlaufen gewisse Lebens-Perioden; um zum reifen Alter zu gelangen, muß man in Windeln getragen worden, Kind und Jüngling gewesen sein. Allein man wird dem Manne nicht zumuthen, wieder kindisch zu werden, und eben so wenig den Völkern.

Wir erklären uns unumwunden für die monarchische Verfassung, für die Ansicht, daß die Souverainität nur dem Monarchen, nie dem Volke zustehet, wir fordern eine starke Regierung, bekennen uns aber als entschiedensten Gegner des Absolutismus, weil dieser antimonarchisch, außergesetzlich ist, und weil es selbst gegen die Religion freitet, eine Regierung der Willkür zu führen, oder sie den Dienern zu gestatten. Der Monarch, welcher von Gottes Gnaden regiert, oder richtiger gedacht, nur Gott und seinem Gewissen verantwortlich ist, muß sich auch die göttliche Regierung zum Vorbilde nehmen, und in dieser giebt es keine Willkür, nur eine unwandelbare feste Ordnung der Dinge, an welcher der große Regierer des Weltgeschicks nicht gestattet, ein Jota zu ändern.

Da es keine einseitigen Rechte geben kann, sondern diese an Pflichten geknüpft sind, so glauben wir, es liege im wechselseitigen Interesse des Monarchen wie des Volks, daß sie durch die Verfassung scharf bestimmt werden müssen.

Hieraus folgt nun ferner, daß dieser Rechtszustand nicht einseitig verändert werden kann, und daß, wie dem Monarchen die ganze ausübende Macht zu Gebote steht, um seine Rechte zu schützen, auch den Ständen die Befugniß zustehen muß, die ihrigen zu wahren. Wie dies geschehen könne, darin trennen wir uns von denen, welche hier die Theilung der Staatsgewalt, die Verantwortlichkeit der Minister, und das jährliche Steuerbewilligungs-Recht nöthig machten. Wir bekennen uns zu der Ansicht, daß die Stände, wenn sie sich regelmäßig zu

versammeln befugt sind, durch das moralische Gewicht so viel Einfluß erhalten, die Verfassung zu schützen und den möglichen Anmaßungen der Bürokratie entgegenzutreten, vorausgesetzt,

a) daß durch ein Verfassungsgesetz die Rechte und Pflichten scharf und umfassend bezeichnet worden sind, und die Bestimmungen desselben nur mit beiderseitiger Zustimmung geändert werden dürfen; \*)

b) daß die Repräsentations-Befugniß im Geist der ständischen Monarchie sich nicht auf einen Stand und dessen einseitige Interessen beschränkt, sondern allen wesentlichen Interessen eine verhältnißmäßige Vertretung eingeräumt werden wird;

c) daß der ständische Repräsentations-Organismus so eingerichtet sei, daß dem Monarchen nicht allein die Sonder-Interessen der Provinzen, sondern auch die allgemeinen des Volks durch die für diesen Zweck zu Staatsorganen erhobenen Ausschüsse stets zur Kenntniß kommen;

d) daß die jetzigen zwitterhaften aristokratischen Elemente eine solche Reform erfahren, daß sie der ständischen Monarchie, deren Fundament sie bilden, eine Stütze werden und ohne auf Bevorzugung Anderer gebaut zu sein, oder in Curienwesen auszuarten, in ihren verschiedenen Schattirungen in gemeinsamer, wechselseitiger Wirkung ihre eigenen Interessen und die des Landes zu fördern geeignet sind.

---

\*) Die Vertheidigung dieser unserer politischen Ansicht und der Consequenzen, die aus ihr hervorgehen, wird in dem Abschnitt über Verfassung ausgeführt werden.

Was nun den Schutz betrifft, welcher in dem jährlichen Steuerbewilligungs-Recht gesucht wird, so theilen wir die Ansicht Anderer darüber nicht; wir erkennen darin keinen Schutz, sondern nur die Gelegenheit zu Bestechungen, Intriguen zu Parteiung und einer unnützen Aufregung. Den preussischen Ständen kommt, wenn auf den historischen Gesichtspunkt zurückgegangen wird, das Recht zu, neue Steuer zu bewilligen, so wie ihre Zustimmung zu erteilen, wenn neue Staatsschulden contrahirt werden sollen. Dieses Recht nehmen wir in Anspruch und halten es für nöthig, die Stände in die Lage zu versetzen, sich von der Einnahme und Ausgabe des Staats in Kenntniß zu setzen, um der Regierung ihre Bitten über Abänderung unzweckmäßiger, die Gewerbe unnöthig drückender Steuern, so wie über etwa nöthige Beschränkung der Ausgaben vortragen zu können.

So wie wir uns für eine starke Regierung erklären und für eine Vertretung aller Interessen bei dieser, so fordern wir auch möglichst freie geistige Bewegung für das Volk, so wie die Mündigkeits-Erklärung desselben.

Die Macht, die Größe und die Würdigkeit eines Volks liegt in den kernhaften Elementen, welche es bilden, und wir fordern von jeder Regierung, daß sie ihre Aufmerksamkeit ganz besonders diesem Punkte zuwendet; ihre Selbsterhaltung, ihre Ehre und ihre Pflicht fordern es. Ein frivoles Volk ist eben so verachtungswürdig als ein schlaffes, knechtisches, dummes Volk. \*)

---

\*) Die Wahrheit dieser Ansicht hat sich, seit wir jene Worte nieder-

Ganz entschieden stellen wir uns auf die Seite des Fortschrittes, das heißt: eines reformatorischen.

Es giebt gewisse Naturgesetze, die keine irdische Macht zu ändern vermag; zu diesen gehört der Fortschritt. In dem großen und liebevollen Schöpfungs-Plane Gottes liegt ein unendlicher Entwicklungskeim verborgen, dessen Zweck die Veredlung des Menschengeschlechts und die Verbesserung ihrer Zustände ist. Zwar wird es dem mit Freiheit begabten Menschen gestattet, eine Zeitlang diesen Willen zu verkennen, ihn gedankenlos zu verachten, ja ihm zu trotzen, allein es ändert in dem Plane selbst und dem festen Ziele nichts und ein fortgesetztes Widerstreben führt am Ende immer zur gewaltsamen Sprengung der Hindernisse, und in Folge dessen oft zu einer Umwälzung alles Bestehenden. Von dieser Wahrheit durchdrungen, erklären wir uns für den Fortschritt und zwar für einen gleichmäßigen nach allen Richtungen hin, sowohl in der Erkenntniß wie in der Verwaltung des großen Staatsmechanismus, sowohl in der geistigen wie der materiellen Entwicklung, sowohl in den politischen wie den socialen Verhältnissen; denn aus dem Zueinandergreifen alles Lebens und der Bewegung, die aus ihm folgt, wird erst ein vollkommenes Ganzes.

Wenn wir von diesen allgemeinen Ansichten zu den spe-

---

schrieben, recht bethätigt. Das kräftigste Volk auf Erden ist das englische; daher hat es in wenigen Monaten große Dinge vollbracht im Innern und nach Außen. Eine Hand voll Engländer haben 300 Millionen klugen, industriösen, mit vielen Vorzügen ausgestatteten Chinesen, von seinen tapfern Unterdrückern vertheibigt, einen schimpflichen Frieden abgezwungen; warum? weil es ein schlaffes, verweichlichtes, treuloses Volk ist. Wer will nicht lieber constitutioneller König freier Engländer als Kaiser der Chinesen sein?

ciellen übergehen, so verlangen wir für alle Glieder der Gesellschaft Gerechtigkeit, unbedingte religiöse Freiheit und eine Gleichheit in den Ansprüchen; keine Barriere darf bestehen, welche der Benuzung der geistigen und physischen Thätigkeit Grenzen zieht. Dagegen erscheint uns die Forderung einer allgemeinen Gleichheit der Zustände, einer idealen Gleichheit, als ein Wahnsinn; sie streitet gegen die Natur und gegen die höhere Ordnung der Dinge, in der die Ungleichheit Gesetz ist.

Die Verschiedenheit der Stände halten wir für eben so nothwendig, wie die Verschiedenheit der Stellungen der Menschen in der Gesellschaft.

Fünf aristokratische Fraktionen streiten sich um den Einfluß: die Aristokratie des Grundadels, die des Geistes, die der Industrie, der Beamten mit der Feder und mit dem Schwert und die des Geldes, (des Mammons); wir erklären uns für die drei ersten Classen, in so fern ihr Einfluß zum Besseren führt, es der Einfluß der Besten ist, und glauben, daß ihre Stellung neben einander die Freiheit schützt, die Intelligenz schärft, die Wissenschaft, die Künste und die Industrie fördert.

U m e n.





# Preußen und seine Verfassung.

---



In dem ersten Theile dieses Werks sind bereits die Vorzüge der ständischen Monarchie mit beratenden Kammern hervorgehoben und das Prinzip angegriffen, auf welches die constitutionellen Monarchien gebaut sind. Diese Ansicht wird von Vielen bekämpft. Die vorgefaßte Meinung hat noch immer tiefe Wurzel gefaßt, nur durch eine Theilung der Staatsgewalten und durch Volksvertretung könne der Nation eine Bürgschaft gegen die Willkür und den Despotismus von oben gewährt werden, ja der Irrthum geht so weit, in der Schwächung der Macht der Regierung eine Sicherung der Freiheiten der Völker zu suchen. Wenn es nun keinem Zweifel unterliegt, daß bei dem vorgeschrittenen Zustande der Gesellschaft ein auf haltbaren Grundlagen geordneter Rechtszustand zwischen Fürsten und Volk die Bedingung der Sicherheit und des Glücks des Landes und seiner Bewohner ist, so steht es eben so gewiß fest, daß die Macht des Staats nach außen und die Ruhe im Innern davon abhängt, daß die angenommene Ver-

fassung auf einem Prinzip beruhe, das geeignet ist, die Interessen des Herrschers und der Nation auf das Innigste zu verschmelzen, und auf der einen Seite der Regierung die Stärke zu lassen, deren sie bedarf, um die Rechte des Einzelnen wie die Wohlfahrt des Ganzen zu schützen, und auf der andern die wahren Bedürfnisse der Nation mit Berücksichtigung des Bildungsgrades, in welchem sie sich befindet, zu würdigen.

Der große Controverspunkt, welcher noch immer halb Europa bewegt, betrifft die Verfassungs-Fragen; über das Ziel ist man einiger als über die Wege es zu gewinnen. Es würde thöricht sein, behaupten zu wollen, die Rechtsverhältnisse zwischen den Fürsten und Völkern Europa's müßten nach irgend einem Normalmaaß zugeschnitten werden; allein eine Regel bleibt es, da, wo die Verhältnisse eine Umwandlung der Verfassung oder einen weiteren Ausbau derselben fordern, von einem richtigen und festen Princip auszugehen; denn wo dies nicht der Fall ist, bleiben alle Gefahren einer gewaltsamen Umwandlung in Aussicht. In Preußen hat sich der Monarch für ständische Repräsentation ausgesprochen und will, ohne sich der Macht zu entäußern, seinem Volke nur eine berathende Stimme gewähren. Vielen scheint dies nicht den Anforderungen der Zeit zu entsprechen, besonders findet man in einer bloß berathenden Stände-Versammlung keine zureichende Bürgschaft für die Bewahrung der heiligsten Interessen der Nation, und glaubt diese allein in Kammern, mit bewilligenden Befugnissen versehen, zu finden.

Die wichtige politische Frage, welche wir nun im Verlauf dieser Betrachtungen zu prüfen haben, wird sein:

Ist eine Theilung der Staatsgewalt nothwendig, um das Volk gegen die Willkür zu schützen, und führt diese sicher dem gewünschten Ziele entgegen, oder ist dasselbe auch ohne diese Schwächung der monarchischen Gewalt zu erreichen, und unter welchen Bedingungen?

Unter den großen Mächten, welche dem ersten Princip gehuldt haben und wo es zur vollen Entwicklung gekommen ist, steht Frankreich oben an. Schon in dem ersten Theile dieses Werks haben wir die traurigen Resultate geschildert, welche dort die darauf gebaute Verfassung bis jetzt gehabt hat; wir wollen auf diese nicht zurückgehen, sondern untersuchen, warum diese keine andere als schlechte Früchte tragen konnte.

Das Symbol der französischen Constitution ist der Freiheitsbaum, er ist in jeder Hinsicht ein sehr sprechendes derselben. Ein lebloser Baum ohne Wurzeln, der Repräsentant einer Idee, ein Baum, der keine Zweige zu treiben, keine Früchte zu tragen vermag. Die französische Verfassung ist ein Produkt der furchtbarsten Revolution, welche die Geschichte uns mitzutheilen hat; aus der Theorie entsprungen, ist sie auf den Trümmern alles Bestehenden errichtet. Der Grundgedanke dieser Verfassung ist eine ideale Gleichheit und Freiheit, und in der Consequenz davon wird die Souveränität als im Volkswillen vorhanden gedacht. Um diese Gleichheit und Freiheit gegen die Regierung zu schützen, sind Beschränkungen einge-

führt, welche ihre Kraft völlig lähmen, und sie zwingen, sich immer den Parteien selbst anzuschließen, um durch sie in der Macht zu bleiben.

Die legislative Gewalt wird dort zunächst durch das Organ der Wahlkörperchaften, Deputirtenkammer genannt, repräsentirt. Diese bildet die erste und wichtigste der drei Staatsgewalten; ihr steht eine doppelte Befugniß, eine zustimmende und eine Antrag stellende zu. Beide Befugnisse hat auch die erste Kammer so wie der König, in dessen Händen auch die ausübende Gewalt gelegt ist, die jedoch von verantwortlichen Ministern, aus der Majorität der zweiten Kammer hervorgegangen, geführt wird. Da nun die beiden Kammern und der Bürgerkönig die Befugniß zur Antragstellung und zur Zustimmung haben, so kann jeder Akt nur durch die Uebereinstimmung der drei Staatsgewalten seine Gültigkeit erhalten.

Aus dieser Theilung der Macht geht nun hervor, daß jede der Staatsgewalten zwar eine selbstständige Stellung habe, ihre Hauptwirksamkeit jedoch nur in der Negation beruhe, daß mithin keiner von ihnen irgend eine eigene Wirksamkeit zustehet, sondern ihre Hauptstellung immer eine den andern entgegengestrebende sei.

Die Begründung der drei großen Körperchaften und die schroffe Sonderung, in der sie sich befinden, schließt jede staatsrechtliche Geltung aller einzelnen Bestandtheile der Nation als selbstständiger Körperchaften aus, da diese, wenn sie wirklich eine solche hätten, auch ihren Willen geltend zu machen be-

fugt wären, wodurch sie in Widerspruch gerathen würden mit dem einzigen und untheilbaren Willen des Volks, dessen Repräsentant die Deputirten-Kammer ist. Wenn wir nun die nächsten Folgen einer solchen Verfassung betrachten, so finden wir, daß statt der zum Wohl des Ganzen so nothwendigen Vereinigung des Volks und der Regierung eine Trennung beider verfassungsmäßig organisirt ist, und daß, um die Uebergänge der einzelnen isolirt dastehenden Machtdepositarien zu hindern, eine Hemmung besteht, die zugleich auch jedem Fortschritt Fesseln anlegt. Wir finden ferner, daß, um der Gefahr vorzubeugen, welche nothwendig entstehen müßte, wenn dem ganzen Volke ein unmittelbarer Antheil an der Gewalt eingeräumt würde, man durch die Einführung eines Wahlsensuz in Frankreich die Berechtigung auf etwa 210,000 Personen oder den 166sten Theil der Nation beschränkt hat, und der 165 Mal größere Theil des souverainen Volks von jedem Antheil an der legislativen Gewalt ausgeschlossen bleibt.

Um nun diese große Masse des Volks dafür zu entschädigen, daß sie im Widerspruch mit der Grundidee der Verfassung nicht souverain sei, noch diejenigen, die in ihrem Namen die Souveränität üben, wählen dürfe, hat man die Freiheit der schriftlichen Rede durch die Verfassung als Fundamental-Gesetz proklamirt. Hierdurch wird die Uneinigkeit und Mißstimmung nur noch gefördert, denn durch die freie Presse erfährt das Volk, wie es getäuscht wird, und wie wenig seine angeblichen Repräsentanten oft an die materielle Wohlfahrt

derer denken, die sie zu vertreten bestimmt sind, wenn sie auf eine oft höchst unverantwortliche Weise mit dem Vermögen des Landes umgehen und den einflussreichen Klassen der Wähler Monopole zusichern, welche die Industrie der andern niederdrücken und die Gesamtzahl der Consumenten beschlagen.

Wenn nun in der constitutionellen Monarchie dem möglichen Mißbrauch der Macht des Herrschers durch Theilung der Gewalt Schranken gesetzt sind, so opfert man dieser einen Rücksicht alle übrigen. Der großen Masse und namentlich den untersten Klassen des Volks sind diejenigen Verhältnisse, die es am nächsten berühren, die wichtigsten; in diesen sich frei und selbstständig bewegen zu können, wie dies die ständische Monarchie erlaubt, ist ihm oft mehr werth, als ein Antheil an der höhern Landes-Regierung, von welcher es nichts versteht.

In dem constitutionellen Staate ist ihm dies aus Gründen, welche wir vorher erwähnt haben, versagt, allein wenn es sich auch endlich mit der Verfassung vereinigen ließe, dem Volke mehr Rechte einzuräumen, so würde es schon deshalb gefährlich sein, weil dort die Regierung zu schwach ist, um nicht in dem Augenblicke ihrem Umsturz entgegen zu gehen, wo dem Volke größere Freiheiten eingeräumt würden.

Legteres ist nur da möglich, wo, wie in der ausgebildeten ständischen Monarchie, die Regierung stark bleibt und die Verfassung mit den Interessen und dem Bildungsgrade des Volks im Einklange steht, mithin von ihm begriffen wird. Die constitutionellen Regierungen, nach dem Muster Frankreichs,

müssen, da in ihnen die Volksfreiheiten auf Täuschung beruhen, immer willkürlich in der Verwaltung bleiben; es liegt die Nothwendigkeit dazu in der Idee, der sie ihr Dasein verdanken.

Allein eine Regierung, die in ihrem Innern zerrissen ist, kann auch nie stark nach außen sein, denn die Kraft liegt in der Einheit. Auch hiervon gibt Frankreich den Beweis. Das Kaiserreich Frankreich bedrohte Europa mit einer Universalmonarchie; das jetzige constitutionelle Frankreich führt keine Hegemonie mehr im Rathe der europäischen Fürsten, und der Einfluß, den es noch hat, dankt es der Besorgniß der übrigen Mächte, nicht etwa die Eitelkeit der französischen Nation zu reizen und dadurch einen Krieg herbeizuführen. Wenn wir auch annehmen wollen, daß bei der Beschränkung der Macht des französischen Königs diesem keine Uebergriffe möglich sind, und wenn er sie versuchen sollte, ihn das Loos Carls X. treffen würde, so stehen, wie vorhin gesagt, die Opfer, die dieser Befürchtung gebracht worden, in keinem Verhältniß zu dem bezweckten Resultat.

Wenn wir uns nun zu der zweiten Frage wenden, ob ohne so große Opfer zu bringen als die constitutionellen Verfassungen sie fordern, dasselbe Ziel, Sicherheit der geistigen und materiellen Interessen und Freiheit des Volks, in der ständischen Monarchie erreicht werden könne, wenn den Ständen nur eine beratende Stimme mit gewissen legislativen Befugnissen eingeräumt wird, so scheint dies keinem Zweifel zu unterliegen.

In den Constitutionellen liegt der Schutz der Erhaltung in den verfassungsmäßigen Freiheiten, in dem Veto der Kammer, in dem Steuer-Verweigerungs-Rechte, in der Verantwortlichkeit der Minister, in der Appellation an die physische Gewalt des Volks; der beratenden ständischen Kammer stehen dagegen nur Vorstellungen und Protestationen zu Gebote, sie beruft sich auf die Heiligkeit der Verträge, auf die Gerechtigkeit des Herrschers, sie appellirt an die Macht der öffentlichen Meinung und den moralischen Eindruck, den dieses hervorbringt.

In den constitutionellen Monarchieen nimmt ausschließlich nur eine Fraktion des Volks, die der Vermögenden, Theil an der Wahl, die Masse bleibt direct unbetheilt dabei, es ist vielleicht eine ganz andere Stimme als die übrige, die sich in den Kammern vernehmen läßt, die der Privilegirten. Dagegen in der strengen, nach dem Princip der ständischen Monarchie ausgebildeten Verfassung, in welcher allen Interessen eine Vertretung angewiesen worden ist, gehen die Berathungen von den einzelnen Theilen des ganzen Landes aus, und wenn diese befugt sind, ihre Stimmen hören zu lassen, so ist es die Stimme des ganzen Volks, und hat daher einem alten Sprichworte gemäß, welches die Vox populi als Vox dei bezeichnet, unendlich mehr Gewicht.

Wenn wir einige Jahrhunderte zurückblicken, so finden wir, namentlich in Deutschland und in vielen Provinzen der preussischen Monarchie, Stände, mit deren Zustimmung nur die Gesetze gegeben und die Steuern bewilligt werden konnten.

Diese Vorrechte waren nicht ausreichend, sie in dem Besitze derselben zu schütten. Wenn nun nach dem Grunde des Dahinscheidens der ständischen Macht gefragt wird, so ist dieser leicht aufzufinden. Die frühere Verfassung beruhte auf Kastenwesen, also auf Abgeschlossenheit und Einseitigkeit; es entwickelte sich aber außerhalb derselben allmählig eine neue Klasse im Volke, der Mittelstand, welcher sich durch das Vermögen, welches er sich erwarb und durch seine geistige Ausbildung zu einer Bedeutung erhob, deren sich die Fürsten nun bedienten, um die Vorrechte der alten Stände zu vernichten; dies gelang vollkommen, weil ein ganzer und so einflußreicher Stand ausgeschlossen war. Die Nuanwendung hiervon ist leicht gemacht; nicht in der Ausdehnung der Rechte allein liegt die Sicherheit ihrer Bewahrung, sondern in der allgemeinen Garantie, welche im Hintergrunde steht. Es ist nicht zu leugnen, daß bei Beurtheilung der Frage, ob kles berathende Stände der Verfassung einen Schutz-gewähren können, selbst wenn sich die allgemeine Stimme auf die Seite der Bittenden schlug, nicht nur auf die bestehenden Verhältnisse des Landes Rücksicht genommen werden müßte, sondern auch auf den Geist des Zeitalters selbst. Was den letztern Punkt betrifft, so ist es nicht zu verkennen, welche Macht in der öffentlichen Meinung liegt, die sich nicht auf einen Ort oder auf ein Land begrenzt, sondern die ganze civilisirte Welt umfaßt. Wenn in Frankreich ein Kampf zwischen den mit gleicher Macht gewaffneten Staatsgewalten entsteht, so wird, es siege der eine oder der andere

Theil, die öffentliche Meinung sich je nach den politischen Ansichten, zu welchem sie sich bekennt, auch theilen, und dadurch ihren Einfluß neutralisiren; wenn aber ein Fürst die Verfassung seines Landes den berathenden Ständen gegenüber verlegt, oder dies der Verwaltung zu thun erlaubt, so trifft ihn der allgemeine Tadel, nicht nur des eigenen Volke, sondern auch aller andern civilisirten Länder; welcher Fürst wird sich diesem aussetzen wollen? Ja was noch mehr ist, ein solcher Schritt würde seine Macht weit mehr schwächen, als er durch Willkür-Herrschaft an solcher zu gewinnen hoffen könnte; denn der Fürst, welcher mit seinen Unterthanen in Uneinigkeit geräth, wird auch im Auslande für schwach gehalten. Was nun den ersten Punkt, die Entwicklung der bestehenden Verhältnisse des Landes selbst betrifft, so bedarf das preussische Volk in dieser Beziehung am wenigsten eine größere Garantie als berathende Stände gewähren. Seine Bürgschaft liegt nicht allein in dem Gefühl für Recht, welches seinen Regenten angeboren ist, sondern auch in dem Umstand, daß Preußen durch die Einigkeit von König und Volk nur groß und mächtig wird, und daß es unmöglich scheint, der preussische Monarch könne diese jemals aufgeben. Das preussische Volk, ganz abgesehen von der Verehrung seines jetzigen Beherrschers, bewahrt den festen Glauben, daß, wenn durch die Huld desselben ihm verfassungsmäßige Rechte eingeräumt sein werden, ihr sicherster Schutz gegen die Verletzung derselben in der Befugniß liegt, ihre Reclamationen jederzeit zu den Füßen des Thrones niederlegen zu können.

Doch wir wollen für jetzt diesen Gegenstand verlassen und zur weitem Entwicklung der ständischen Verfassung in Preußen übergehen.

In dem ersten Theile dieses Werks haben wir den Leser mit dem Fundament und den wesentlichen Bestandtheilen der Preussischen Verfassung bekannt gemacht, so weit sie jetzt besteht, und gezeigt, daß der Grundbau derselben im Allgemeinen billigen und gerechten Ansprüchen vollkommen entspricht, daß jedoch in Hinsicht der Vollendung des Baues noch Manches zu wünschen bleibt. Wir haben auch in Hinsicht der Punkte, wo die Verfassung mangelhaft erscheint, Andeutungen gegeben, indessen aus Ursachen, die wir schon an andern Orten bezeichnet haben, es uns vorbehalten, die gelassenen Lücken weiter auszuführen.

Der erste Gegenstand, der eine genaue Erwägung fordert, ist — bedarf Preußen einer völlig abgeschlossenen Verfassung, und aus welchen Gründen bedarf es derselben?

Jeder, welcher mit einiger Aufmerksamkeit und Unbefangenheit dem Gange der Begebenheiten seit dem Jahre 1789 gefolgt ist, und die gewaltigen Veränderungen kennt, welche diese auf den Geist der Völker gehabt haben, wird die Nothwendigkeit einsehen, die Rechte und Pflichten des Herrschers und der Regierten nicht in Frage zu lassen, sondern eine feste Bestimmung herbeizuführen. Je schärfer die Grenzen der Befugniß des einen oder des andern gezogen sind, um so gesicherter

ist die Ordnung der Dinge, denn nichts ist conservativer als die Geseglichkeit. Die Frage, ob Preußen überhaupt einer Verfassung bedürfe oder nicht, ist vom Monarchen selbst zum voraus entschieden; indessen giebt es immer noch Stimmen, die theils aus einer Unklarheit des Gedankens, theils aus blindem Vorurtheil, theils aus einer gewissen Befangenheit sich dagegen erheben und meinen, Preußen bedürfe keiner solchen; es habe sich bisher ohne diese sehr wohl befunden und die Sicherheit der Krone sei dadurch keineswegs gefährdet worden; es heiße den Anmaßungen eines ultra-liberalen Zeitgeistes zu viel nachgeben, wenn der König seinem Volke gleichsam eine Verfassungs-Urkunde ertheilen wolle. Es ist wichtig, den Werth dieser Ansicht zu prüfen; sie besteht nicht nur im Lande selbst, sondern wird auch vielleicht in den höchsten Kreisen des Auslandes und selbst auf gewissen Punkten in Deutschland getheilt, und könnte daher möglicher Weise die Schwierigkeiten einer vorurtheilsfreien Ordnung der Verfassungs-Angelegenheit vermehren.

Die verschiedenen Provinzen, welche jetzt den preussischen Staat bilden, haben ohne alle Ausnahme in der Vorzeit eine sehr freie ständische Verfassung gehabt, ja die Rechte der Stände waren in den alten Provinzen so umfassend, daß sie bis zur Regierung des großen Kurfürsten, welcher diese beschränkte, die Macht der Regierung selbst bis zur Ohnmacht schwächten; indessen verblieben bis auf die neuesten Zeiten, besonders dem